

## Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

### Postscriptum zum Bericht vom 06.09.1837

Seite 30 r

Unterthänigstes Postscriptum zum Bericht vom 6<sup>ten</sup> dieses Monats, das Staatsgrundgesetz, betreffend.  
Hannover den 8<sup>ten</sup> September. 1837.

Durch den gesandten von Bodenhausen habe ich gestern, Bemerkungen des Fürsten von Metternich, vom 1<sup>ten</sup> dieses Monates, erhalten, welchen, nicht in aller Rücksicht beypflichten zu können, ich sehr bedauere.

1. Der Fürst Metternich stellt den Satz auf:

daß da Euer Majestät, das Recht zur Verfassung von 1819. zurückzukehren, nicht sogleich ergriffen, so sey dieser Weg aufgegeben, und die Verfassung von 1819. nicht mehr herzustellen möglich:  
denn zwey Verfassungen, eine

factische :(die von 1833.): und eine de jure, könnten nicht neben einander bestehen.

Hierauf erwiedere ich: sie bestehen auch nicht nebeneinander, sondern sie succediren einander.

Die rechtmäßige Verfassung von 1819. bestand; darauf folgte die nicht rechtmäßige von 1833. Diese beseitigen Ew. Majestät, und nun tritt erst nach erfolgter Beseitigung, die vorher bestandene Verfassung, von selbst wieder ein. Eine nur vorbehaltene Prüfung, konnte weder eine Anerkennung des Grundgesetzes, noch eine Aufhebung der früheren Verfassung, in sich schließen. Dieser Meinung ist auch der Graf von Münch-Bellinghausen,

gewesen. Wenn nach des Fürsten v. Metternich Meinung, die Verfassung von 1833. ungültig ist, die von 1819. aber ebenfalls, und Euer Majestät erließen keine neue, so würde gar keine existiren. Es folgt hieraus ein so precairer Verfassungszustand für die Landeseinwohner, daß es nöthen würde, wenn ein Regent, eine nicht gültige Verfassung einführt, um dadurch zugleich dem Nachfolger den Weg zu bahnen, auch die alte vorher rechtmäßig bestandene Verfassung, beseitigen zu können. Diesen Satz werden deutsche Publicisten schwerlich zugeben.

2. Der Fürst Metternich behauptet ferner: da die Verfassung von 1833. ungültig sey, so befinde sich Ew. Majestät, in dem Fall, Königs Georg IV., eine neue Verfassung geben zu können, nach Art. 55.

der Wiener Congreß Schlußacte von 1820. daß nämlich die Landesfürsten, die ständische Verfassung im Innern sollen ordnen können. – Allein andere Verhandlungen am Congreß, und der ganze alte Rechtszustand in Deutschland, beweisen genügsam, daß hierunter nicht die Veränderung, einer ganzen Landesverfassung zu verstehen ist. Auch befand sich König Georg IV. in der Lage, daß die Stände auf Seine Entscheidung compromittirt hatten. Wenn die Fürsten nach Art. 55. die ständische Verfassung nicht allein, sondern überhaupt die Verfassung sollten ordnen können, und wenn der Art. 56. die einseitige Abänderung der schon bestehenden Verfassung nicht mehr hindern soll – was doch der Fürst Metternich früher selbst behauptet hat – so konnte auch König Wilhelm IV. diesen

Gegenstand ordnen; mithin ist dann Seine Anordnung gültig, oder man muß annehmen, daß jeder nachfolgende Regent, nach Art. 55. von Neuem anordnen kann. Dieses wird aber kein Publicist, und die Bundesversammlung selbst, nicht anerkennen. Stehet vielmehr diesem der Art. 56 ausdrücklich entgegen, so bestehet eben dadurch auch die alte rechtmäßige Verfassung.

So sehr es daher auch, unter den gegenwärtigen Umständen, wünschenswerth sich darstellen kann, daß eine neue Landesverfassung, ein Grundgesetz, einseitig, gültig octroyirt werden könnte; so kann ich doch nur bezweifeln, daß die Bundesversammlung, dafür erkennen würde.

3. Es handelt sich nicht bloß darum, ob das Königliche Recht aufgegeben

sey, indem nicht sogleich von der Verfassung von 1819. Besitz ergriffen worden, sondern darum, ob das Lande eine feste und gültige Verfassung habe, wenn sie an dem viel besprochenen formellen Fehler leidet, den auch der Fürst Metternich anerkannt hat.

Das Recht des Landes hat in dieser Rücksicht nicht vergeben werden können, und Ew. Majestät bleiben immer befugt, daßselbe zu vertreten.

4. Der Fürst Metternich verheißt den Beystand des Bundes, wenn man auf gesetzmäßigem Wege verfare. Allein grade das wird als ungesetzmäßig betrachtet werden, wenn nach Beseitigung des Grundgesetzes, eine neue Verfassung, einseitig octroyirt wird. Wenn nach Berufung der Stände von 1833. und nach mislungenen

Versuchen der Vereinbarung, die Sache an den Bund gelangt; so wird, nach meiner Überzeugung, der Bund erkennen:

- a. das Grundgesetz sey nach Berufung der Stände von 1833. und nach der Verhandlung mit ihnen, als anerkannt zu betrachten, im Ganzen.
- b. einzelne Beschwerdepuncte werden vielleicht aufgenommen werden, vielleicht auch nicht, weil die Verfassung ein ungetrenntes Ganzes ist, ganz gültig, oder ganz ungültig. Wenn solche einzelnen Artikel aber aufgenommen werden, so können constitutionelle Regierungen nicht entscheiden, daß sie den Königl. Regierungsrechten widerstreiten, da sie in ihren eigenen Constitutionen dieselben materiellen Punkte, haben. Auf diese Art, wird die Hauptsache für Eure Majestät verloren gehen;

die ganze Angelegenheit löset sich in eine grundgesetzliche Berathung, Zustimmung und Ablehnung auf: man kann dabey die Behauptung, das Grundgesetz werde nicht anerkannt, benutzen, um bey Einigen Zweifel zu erregen; welche aber, die vollkommen unterrichteten Juristen in der Ständeversammlung schon wissen werden, zu beseitigen. Wenn ein suffrage universel übrigens angemessen und thunlich wäre, so würde ich, bey dieser Angelegenheit, davon mehr Zustimmung zu einer erwünschten neuen Verfassung erwarten, als von den Ständen von 1833. deren zweyte Cammer wenigstens, den Hauptabsichten Euer Majestät, entgegen seyn wird. Ich wünsche, daß ich mich darin irren möge.

allerunterthänigst  
Schele